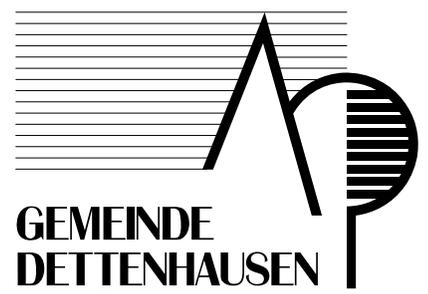


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



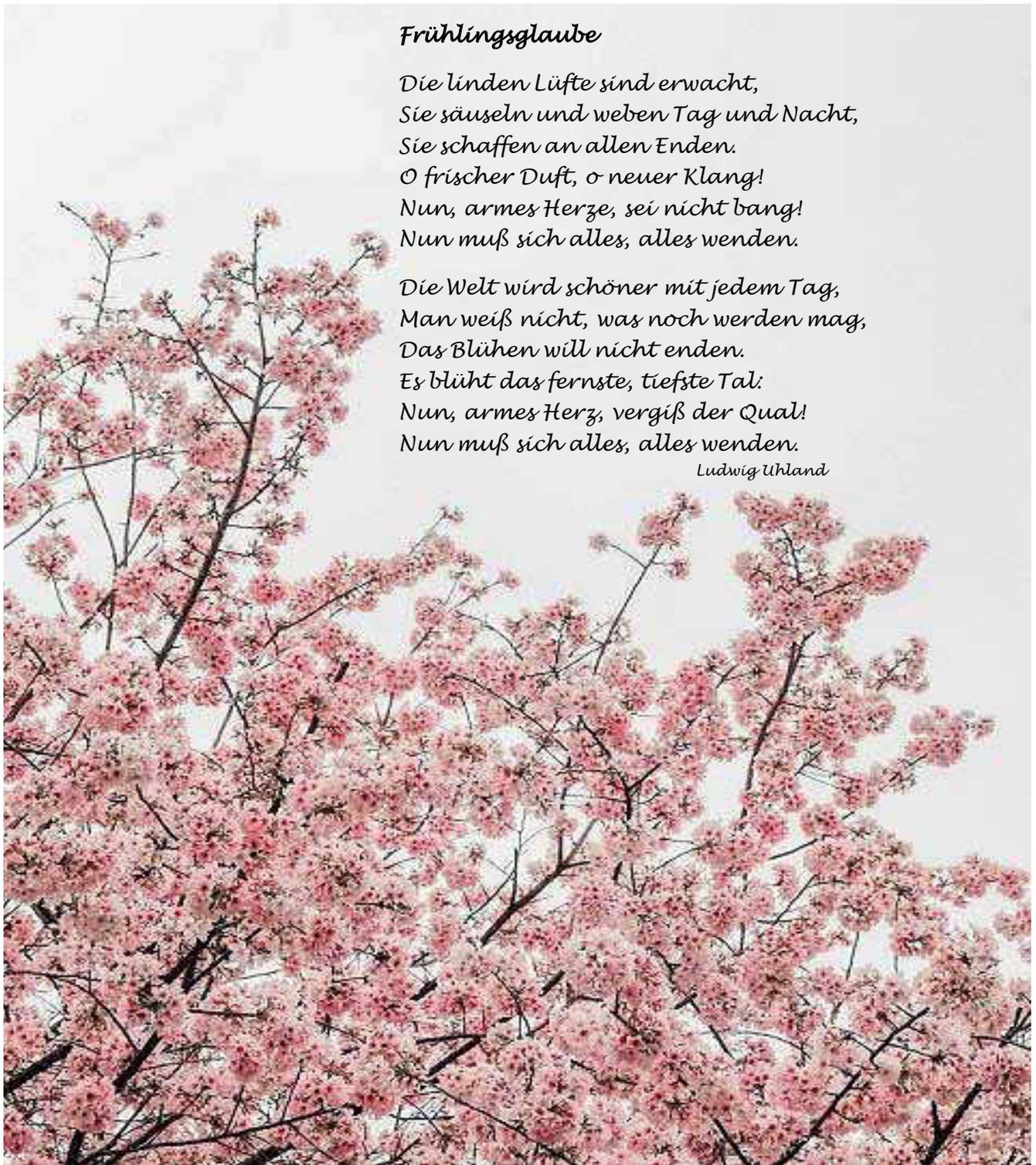
Nummer 16
Donnerstag, 16. April 2020
67. Jahrgang

Frühlingsglaube

*Die linden Lüfte sind erwacht,
Sie säuseln und weben Tag und Nacht,
Sie schaffen an allen Enden.
O frischer Duft, o neuer Klang!
Nun, armes Herze, sei nicht bang!
Nun muß sich alles, alles wenden.*

*Die Welt wird schöner mit jedem Tag,
Man weiß nicht, was noch werden mag,
Das Blühen will nicht enden.
Es blüht das fernste, tiefste Tal:
Nun, armes Herz, vergiß der Qual!
Nun muß sich alles, alles wenden.*

Ludwig Uhland



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2

(Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise)

vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2 Tätigkeitsverbot

Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,

- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet.

§ 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. April 2020

Lucha

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Informationen für KRITIS-Betreiber

Land Baden-Württemberg stellt Bescheinigung für Unternehmen der kritischen Infrastruktur bereit – Bescheinigungen für Unternehmen werden nach Ostern von den Ortspolizeibehörden ausgestellt

Gerade bei systemrelevanten Unternehmen und Unternehmen der kritischen Infrastruktur (sogenannte KRITIS-Betriebe, zum Beispiel Unternehmen der Energieversorgung, der Lebensmittelversorgung oder der Medizintechnik) soll sichergestellt werden, dass es auch in der Corona-Pandemie nicht zu Lieferengpässen kommt. Diese Unternehmen werden teilweise von ihren Zulieferern nur dann beliefert, wenn sie nachweisen können, dass sie systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur zählen. Das kann die Lieferketten dieser Unternehmen beeinträchtigen.

Deshalb stellt das Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden den

Vordruck einer Bescheinigung für KRITIS-Betriebe zur Verfügung. Die Bescheinigungen können unmittelbar nach Ostern ab Dienstag, 14. April 2020, angefordert werden. Die Bescheinigung wird auf Verlangen der Unternehmen von den Ortspolizeibehörden in den Rathäusern der Städte und Gemeinden am Sitz des Unternehmens oder am Ort der Niederlassung ausgestellt. Eine Anforderung kann auch per E-Mail an die jeweilige Ortspolizeibehörde erfolgen: Erforderlich sind hierfür Name, Anschrift, Ansprechpartner und die Beschreibung, warum das Unternehmen oder die Einrichtung als KRITIS-Betreiber einzuordnen ist. Die Ortspolizeibehörden stellen dann die Bescheinigungen aus. Eine Bescheinigung erhalten Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungspässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder ähnlich ernstzunehmende Folgen eintreten würden. Die einzelnen Branchen sind in einer Liste aufgezählt, die den Ortspolizeibehörden an die Hand gegeben wird. Zugelassene KRITIS-Betreiber sind mit der Bescheinigung berechtigt, ihren notwendigen Zulieferer- und Dienstleistungsfirmen KRITIS-Bestätigungen eigenverantwortlich auszustellen. Damit soll gewährleistet sein, dass die Lieferketten gesichert sind und notwendige Güter durchgängig hergestellt und vertrieben werden können.

Von KRITIS-Unternehmen wurde in den vergangenen Tagen der Wunsch geäußert, für ihre Beschäftigten ebenfalls eine Bescheinigung ausstellen zu können, um vorbereitet zu sein, falls es zu weiteren Ausgangsbeschränkungen kommen sollte. Das Land Baden-Württemberg greift diesen Wunsch auf und stellt den Unternehmen den Vordruck einer Bescheinigung für systemrelevante Beschäftigte zur Verfügung. Dabei gilt ganz klar: Das geschieht rein vorsorglich und auf Wunsch der Unternehmen, die Landesregierung plant absehbar (Stand: 09.04.2020) keine weitergehenden Ausgangsbeschränkungen oder die Ausweisung von Quarantänegebieten. Deshalb sollen die KRITIS-Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt Bescheinigungen allenfalls vorbereiten – sie sollen davon absehen, Bescheinigungen an Beschäftigte auszugeben.

Durch die vorgenommene Einstufung als KRITIS-Betreiber, als Dienstleister eines KRITIS-Betreibers oder als systemrelevante Beschäftigte begründen sich keine Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere ergibt sich kein Anspruch auf Kindernotbetreuung gemäß § 1 Absatz 4 der Corona-Verordnung der Landesregierung. Dieser ergibt sich ausschließlich aus § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und Absatz 7 der Corona-Verordnung.

Aus aktuellem Anlass

Spielplätze, Kindergarten- und Schulgelände sowie der Friedhof sind keine Hundetoiletten



Kinderspielplätze, Kindergartenbereiche und das Schulgelände sowie der Friedhof sind in jüngster Zeit verstärkt durch Hundekot verunreinigt worden. Offensichtlich lassen die „schwarzen Schafe“ unter den Hundehaltern ihre lieben Vierbeiner beim Gassigehen freien Lauf. Dies ist gemäß § 7 nach der Polizeiverordnung der Gemeinde verboten und kann gemäß § 18 Polizeigesetz mit einem Ordnungsgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.

Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter, ihre Hunde nicht frei umherlaufen zu lassen. Anzeigen wegen Verstöße gegen das Verbot werden wir konsequent verfolgen.

Übrigens: Für das „große Geschäft“ der Hunde stehen an verschiedenen Stellen im Ort „Hundetoiletten“ mit Sammeltüten und damit komfortable Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

4

Radfahren und Mountainbiking im Wald

Bitte Rücksicht nehmen!



Der Naturpark Schönbuch ist als Naherholungsgebiet bei Wanderern und Radfahrern gleichermaßen beliebt und damit verbunden suchen viele Menschen Ausgleich, Ruhe und Erholung bei Spaziergängen und Radtouren in diesem schönen Waldgebiet.

Leider kommt es dabei immer wieder vor, dass sich hierbei die Interessen widerstreiten und das Erholungsbedürfnis der Spaziergänger und die Funktion des Waldes stark beeinträchtigt werden.

Dies insbesondere dann, wenn einzelne Radlerinnen oder Radler von den Wegen abweichen, verbotenerweise Fußpfade und schmale Wege benutzen oder auf den Feldwegen mit hoher Geschwindigkeit an Spaziergängern vorbeiflitzen.

Fußgänger haben auch im Wald Vorrang vor Radlern. Das Landeswaldgesetz bestimmt zum Radfahren im Wald eindeutig: Radfahren ist nur auf befestigten Wegen und Straßen erlaubt (Mindestbreite 2 m).

Auf unbefestigten Straßen, Fußwegen, Sport- und Lehrpfaden sowie abseits der befestigten Wege ist Radfahren verboten und mit Bußgeld bedroht.

Das Radfahren auf befestigten Wegen muss so erfolgen, dass Sicherheit und Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt werden. Beim Begegnungsverkehr hat der Fußgänger Vorrang. Waldwege sind keine Rennpisten!

Sowohl Fußgängern als auch Radfahrern sollte bewusst sein, dass der Wald mehr ist als Wanderweg, Liegewiese, Radweg, Grillplatz oder Joggingstrecke: Er ist ein großflächiges Ökosystem und Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten, besonders auch des Wildes. Dies erfordert Rücksichtnahme seitens aller Waldbesucher und vor allem der Radfahrer. Nur mit Rücksichtnahme finden alle ihre Erholung.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Günther Buhmann** vollendet am 18.04.2020 sein 72. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fundsachen

Damenring
Schlüsselring mit Chipanhänger und Metallanhänger

Sonstige Mitteilungen



Wir wollen Dettenhausen miteinander vernetzen – machen Sie mit!

Ehrenamtlicher Einkaufs- und Hilfsdienst

für ältere, gefährdete Menschen in unserer Gemeinde und Menschen, die unter häuslicher Quarantäne stehen

Scheuen Sie sich nicht! Rufen Sie uns an!
Pfarramt, Herr Kreuzer, **Tel. 520713** oder
Gemeindeverwaltung, **Tel. 1260**

Ehrenamtliche Helfer

melden sich bitte bei Frau Fabian, erreichbar
mittwochs und donnerstags von 9.00 – 10.30 Uhr

**Telefonnummer 12638 oder
krankenpflegeverein@gmx.net**

Bitte helfen Sie uns, anderen zu helfen!

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 28.04.2020
Dienstag, 12.05.2020

Altpapier
Montag, 04.05.2020

Restmüll
Freitag, 24.04.2020
Freitag, 08.05.2020

Problemstoffsammelstelle
Bis auf Weiteres geschlossen

Gelber Sack
Freitag, 18.04.2020
Freitag, 02.05.2020

Häckselgut-Lagerplatz
Samstag
9:00 – 13:00 Uhr
mit Zugangskontrolle

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Häckselplatz bis auf Weiteres geschlossen!

Der Häckselplatz der Gemeinde Dettenhausen als öffentliche Einrichtung wird aufgrund des Coronavirus und der Vielzahl von Anlieferungen von auswärts bis auf Weiteres nur noch samstags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Bitte bringen Sie zur Anlieferung Ihren Personalausweis mit, wir werden die Berechtigung zur Anlieferung kontrollieren.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Schwäbisches Streuobstparadies

Die Streuobstwiesenbörse – Ein bunter Marktplatz für Obst, Flächen, Geräte und Dienstleistungen



Die Blütezeit in der größten Streuobstlandschaft Europas steht vor der Tür und Kirsche, Birne und Apfel erfreuen Spaziergänger und Wanderer mit ihren weißen und rosa Blüten.

Gerade jetzt, wo aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus viele Menschen daheim bleiben müssen und oftmals weder Garten noch Balkon vorhanden sind, wächst die Sehnsucht nach ein bisschen eigenem Grün und der Freude, unabhängig von Liefermöglichkeiten, eigenes Obst von eigenen Bäumen ernten zu können.

Doch wie kommt man an so ein Stückchen Streuobstparadies? Abhilfe schafft die Streuobstwiesen-Börse, die für einen großflächigen Austausch von Suchenden und Bietenden sorgt. Dort können nicht nur Inserate angeschaut, sondern auch Anzeigen in verschiedenen Kategorien aufgegeben werden. Die junge Familie die auf der Suche nach einer Streuobstwiese zur Bewirtschaftung ist, trifft hier auf das ältere Ehepaar, das die Wiese mit ihrer aufwendigen Pflege gerne in neue Hände gibt.

An persönlichen Daten werden dabei nur Name und ggf. Telefonnummer veröffentlicht. Über ein verschlüsseltes Kontaktformular kann auch eine Kontaktaufnahme per E-Mail erfolgen.

„Ob eine ganz bestimmte Obstsorte, die klassische Streuobstwiese oder ein ausgefallenes Gerät – wir hoffen, dass bei uns jeder fündig wird“, sagt die Geschäftsführerin des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies, Maria Schropp. Dabei setzt der Verein nicht nur auf das Internet, sondern bedient über eine Telefon-Hotline und die Möglichkeit eines postalischen Inserats auch die Zielgruppen, die sich mit der Internetnutzung schwer tun.

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW	0711 28944250
------	---------------

Wasserrohrbruch

Zweckverband	
Ammertal-Schönbuchgruppe	0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)	

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111
---------------------	---------------

Apothekennotdienst

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlußzeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 17.04.2020

Sonnen-Apotheke
Sindelfingen, Mercedesstr. 11/1
07031- 79 49 99

Central-Apotheke
Schönaich, Wettgasse 45
07031- 65 13 88

Samstag, 18.04.2020

Apotheke Diezenhalde
Böblingen, Freiburger Allee 57
07031- 27 38 89

Laurentius-Apotheke Maichingen
Sindelfingen, Laurentiusstr. 24
07031- 38 23 65

Sonntag, 19.04.2020

Die Apotheke im Breuningerland
Sindelfingen, Tilsiter Str. 15
07031- 9 57 90

Montag, 20.04.2020

Apotheke an der Stuttgarter Straße
Böblingen, Stuttgarter Str. 17
07031- 22 70 11

Dienstag, 21.04.2020

Apotheke im Spitzholz
Sindelfingen, Feldbergstr. 61
07031- 80 55 77

Apotheke Dr. Beranek
Schönaich, Bahnhofstr. 12
07031- 65 73 73

Mittwoch, 22.04.2020

Löwen-Apotheke am Domo
Sindelfingen, Hirsauer Str. 8
07031- 70 07 91

Apotheke am Eichle
Schönaich, Holzgerlinger Str. 3
07031- 4 14 97 77

Donnerstag, 23.04.2020

Apotheke in den Mercaden
Böblingen, Wolfgang-Brumme-Allee 27
07031- 4 35 21 00

Es bestehen folgende Nutzungsmöglichkeiten für die Börse:

Internet:

Unter www.streuobstparadies.de, im Bereich „Bewirtschaften“ finden Sie alle Gebote und Gesuche auf einen Blick und können eigene Inserate aufgeben.

Postkarten:

An vielen Anlaufstellen, z.B. Mostereien, im Streuobstparadies liegen Postkarten aus, mit denen ein postalisches Inserat aufgegeben werden kann. Schauen Sie einfach im Rathaus oder der Mosterei vor Ort vorbei. Die Postkarte kann auch bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Telefon-Hotline:

Unter der Rufnummer 07025 - 1360403 nimmt rund um die Uhr ein Anrufbeantworter Ihre Anzeige entgegen. Bitte machen Sie möglichst vollständige Angaben zu Name, Adresse und Ihrem Inserat und hinterlassen Sie eine Telefonnummer für einen Rückruf.

Hier noch ein Tipp für alle, die ein bisschen Hilfestellung bei der Bewirtschaftung ihrer ersten eigenen Streuobstwiese brauchen: Im Ulmer-Verlag ist kürzlich das Buch „Unsere erste Obstbaumwiese“ erschienen (ISBN 978-3-8186-0522-3) – so macht die fachgerechte und naturverträgliche Bewirtschaftung von Anfang an Spaß.



Die Polizei informiert

Bitte um Fahndungshilfe!

Am vergangenen Wochenende wurde bei der Polizei eine Anzeige wegen Körperverletzung aufgegeben. Gesucht wird ein Mountainbikefahrer, der fast täglich zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr mit äußerst hoher Geschwindigkeit aus dem Schaichtal Richtung Dettenhausen unterwegs ist. Laut einigen Zeugen fährt er immer sehr dicht an Fußgängern vorbei. Ebenso sei es auch schon zu Verletzungen an Hunden durch Tritte des Mountainbikers gegen die Tiere gekommen.

Angaben zur Person:

- Männlich
- Ca. 1,80 m groß und geschätzt ungefähr 100 kg schwer
- Gelbe Windjacke
- Schwarze Hose
- Halswindschutztuch
- Schwarzer Helm und Brille
- Schwarzes Mountainbike

(Die Person ist laut Aussage meist im gleichen Outfit unterwegs.)

Ist Ihnen dieser Mann bekannt oder kennen Sie dessen Namen?

Dann melden Sie sich bitte (gerne auch anonym) beim:

Polizeiposten Dettenhausen
Störrenstr.8, 72135 Dettenhausen

Telefon: 07157/535220

E-Mail: sabine.usenbenz@polizei.bwl.de

Sicherstellung der Informationsversorgung

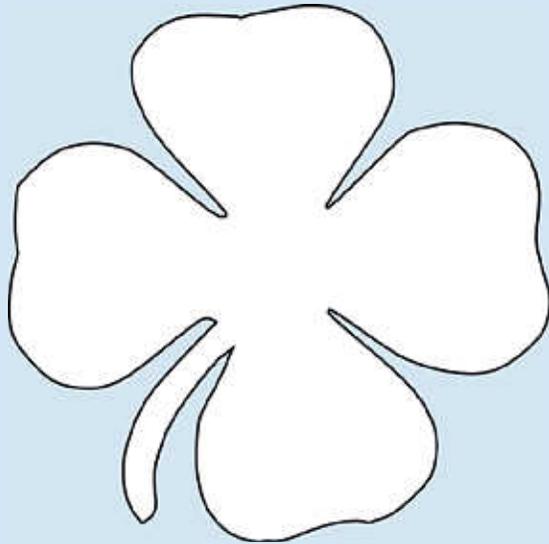
Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper



Bemale oder beschrifte das Kleeblatt mit Dingen, die dich glücklich machen!



**Liebe Grüße
aus den
Kindertages-
einrichtungen
und der
Kernzeit-
betreuung und
viel Spaß beim
Kreativsein!**

Buttermilchwaffeln



Ein Rezept, das den Kindern und uns immer wieder sehr gut schmeckt!

Für ca. 4 Personen.

Zutaten:

- 125g weiche Butter
- 100g Zucker
- 1 Päckchen Vanillezucker
- 3 Eier
- 250g Mehl
- 1 Prise Salz
- 2 Teelöffel Backpulver
- 100 ml Milch
- 100ml Buttermilch

Zubereitung:

Schaumig rühren,
einzeln dazu rühren,
mischen und dazu rühren,
im Wechsel mit der
Mehlmischung dazu rühren.

Variationen:

Man kann die Waffeln, je nach Geschmack, mit einem Teil Sahne, nur mit Milch oder nur mit Buttermilch zubereiten.

Mit ausschließlich Buttermilch werden sie säuerlich.

Mit Puderzucker, Apfelmus oder Obst schmeckt es doppelt lecker. ☺

Viel Spaß bei der Zubereitung, gutes Gelingen und guten Appetit!

Seifenblasenrezept



- 150 ml Neutralseife
 - 200 ml lauwarmes Wasser
 - 100 g Zucker
 - 5 g Kleister
- Alles gut vermischen. 24 Std. ziehen lassen.
- Dann mit 1,6 Liter Wasser verdünnen.
- FERTIG !**

Schummel-Kakteen



Material:

Flache runde Steine oder flache Styroporstücke

Tontopf

Kleine Sterne/Watte

Farbe/Filzstifte

Anleitung:

Bemale die Steine oder Styroporstücke und stecke sie in einen mit Kies oder Sand gefüllten Tontopf.

Zeichne Stacheln mit Filzstiften auf die Stein- oder Styroporkakteen. Du kannst auch kleine Wattebällchen bemalen und draufkleben.

Nach Belieben kannst du den Tontopf bemalen.

Viel Spaß beim Basteln!

Bärlauchbrötchen



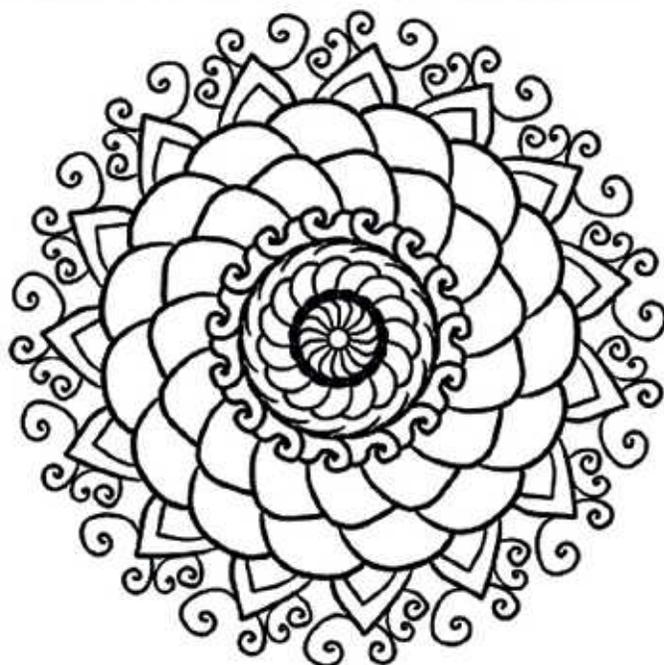
Zutaten:

1kg Mehl, 700ml lauwarmes Wasser,
1 Würfel frische Hefe, 1 TL Zucker,
3 TL Salz, viel frischer Bärlauch

Zubereitung:

In das Mehl eine Vertiefung drücken, die Hefe mit Zucker und etwas Wasser auflösen, in die die Vertiefung geben und mit etwas Mehl verrühren. Den Brei mit Mehl bedecken und gehen lassen. Nun das Salz zufügen und mit dem restlichen Wasser verkneten. Zugedeckt an einem warmen Ort gehen lassen, bis sich das Volumen verdoppelt hat. Noch einmal kräftig kneten. Den klein geschnittenen Bärlauch in den Teig kneten. 24 Brötchen formen und auf ein gefettetes Blech setzen. Mit einem Tuch bedecken und noch einmal 30 Minuten gehen lassen. In der Zwischenzeit den Backofen auf 180 Grad (Umluft) vorheizen. Auf den Boden des Ofens eine flache Schüssel mit kochendem Wasser stellen. Die Brötchen ca. 30 Minuten backen.

Guten Appetit!



Landratsamt

Corona-Hotline im Landratsamt Tübingen: Erreichbarkeit an Wochentagen von 8 - 18 Uhr, an den Wochenenden von 10 - 14 Uhr

Unter der Telefonnummer 07071/207-3600 ist beim Landratsamt Tübingen eine Hotline für Fragen zum Thema Corona eingerichtet. Die Hotline steht montags bis freitags von 8 - 18 Uhr und an den Wochenenden ab sofort von 10 - 14 Uhr zur Verfügung. Weitere Infos: www.kreis-tuebingen.de

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Hoffungsgrüße

Überall in Dettenhausen haben Kinder unserer Schule Regenbogen an die Fenster, Türen, Gartentürchen gehängt! Danke für die hoffnungsvollen Zeichen! Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen in der Schönbuchschule!



Foto: Privat

Bleiben Sie gesund!
Manuela Kircher, Schulleiterin